1. Gegenstand

Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt die Organisation der Nachweisführung bei Belehrungen / Unterweisungen zu Themen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der technischen Sicherheit im Bereich des Forschungs- und Lehrbergwerkes (FLB) der TU Bergakademie Freiberg.

Ausschlüsse
Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt nicht die im Formblatt „Personalliste“ definierten Schulungen zur Erlangung und / oder Aufrechterhaltung von Qualifikationen. Sie regelt ebenso nicht die erforderlichen Belehrungen von Besuchern des Forschungs- und Lehrbergwerkes (FLB) der TU Bergakademie Freiberg, die im Verantwortungsbereich des Fördervereins Himmelfahrt Fundgrube e.V. liegen.

2. Dokumentation von Belehrungen / Unterweisungen

Die Dokumentation von Belehrungen / Unterweisungen erfolgt grundsätzlich mittels Formblatt „Schulungsnachweis“, dass für den jeweiligen Einzelfall entsprechend ausgefertigt werden muss. Es ist der Nachweis über durchgeführte Belehrungen / Unterweisungen für Beschäftigte, Besucher, zeitweise tätig werdende oder sich im untertägigen Bereich des Forschungs- und Lehrbergwerkes (FLB) der TU Bergakademie Freiberg aufhaltende Personen.

Die generellen Zielgruppen für Belehrungen / Unterweisungen sind:

- Beschäftigte des FLB,
- Beschäftigte von Fremdfirmen, die zeitweilig im Rahmen von Wartungs-, Reparatur- und/oder Sanierungsmaßnahmen unter Tage tätig werden,
- Studierende sowie deren Betreuer(innen) im Rahmen studentischer Praktika,
- Beschäftigte der TU Bergakademie Freiberg oder anderer Einrichtungen die im Rahmen von Forschungsvorhaben u. ä. unter Tage tätig werden,
- Beschäftigte des Fördervereines Himmelfahrt Fundgrube e.V. sowie deren ortskundigen Führern von Besuchergruppen.

3. Fristen für Belehrungen / Unterweisungen

Für die Belehrung von Personen, die sich im Grubenbetrieb des FLB aufhalten, gelten folgende Fristen:

- jährlich für Beschäftigte des FLB in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- vor der geplanten Arbeitsaufnahme für Beschäftigte von Fremdfirmen
- vor jedem Praktikum für Studierende,
- jährlich, spätestens vor der ersten Grubenfahrt für Beschäftigte der TU Bergakademie Freiberg

- jährlich, spätestens vor der ersten Grubenfahrt für Beschäftigte des Fördervereines „Himmelfahrt Fundgrube“ e.V. sowie deren ortskundigen Führern von Besuchergruppen. Dies liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Fördervereines „Himmelfahrt Fundgrube“ e.V. und ist nicht Bestandteil der SGD des Forschungs- und Lehrbergwerkes (FLB) der TU Bergakademie Freiberg.
- vor der Grubenfahrt für Besucher(innen) des FLB.

Alle ausgefüllten Formblätter „Schulungsnachweis“ werden im Büro des Leiter Grubenbetrieb des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg gesammelt und anschließend im Zechenbuch aufbewahrt

4. Belehrungen / Unterweisungen für Beschäftigte des FLB, unter Tage

Sind Arbeiten in untertägigen Bereichen auszuführen, die außerhalb der üblichen Befahrungsrouten liegen, ist seitens des Leiters Grubenbetrieb des FLB oder einem von ihm benannten Vertreter eine Unterweisung dieser Beschäftigten in die Fluchtwegsituation durchzuführen.

Die nachfolgenden Abschnitte beschreiben einige solcher typischen Unterweisungsanlässe

4.1. Besondere Gefahren

Treten bei der Ausführung von Arbeitsaufträgen Ereignisse ein, die zur Gefährdung von Leben und Gesundheit der eigenen oder anderen Personen führen können, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Leiter Grubenbetrieb des FLB oder sein Vertreter zu informieren. Die Gefahrenstelle ist abzusperren.
Nicht alltägliche Arbeiten mit Gefährdungspotential sind in einem gesonderten Arbeitsauftrag schriftlich zu fixieren. Die an der Ausführung der Arbeiten beteiligten Mitarbeiter des FLB werden entsprechend des Arbeitsauftrages eingewiesen. Der ausgefüllte Arbeitsauftrag ist im Zechenbuch aufzubewahren.

4.2. Staub- und Lärmschutz

An Arbeitsplätzen und Arbeitsstätten mit erhöhter Staub- und Lärmbelästigung ist die erforderliche PSA zu tragen.

4.3. Erste Hilfe

Jeder Mitarbeiter ist bei Gefahren und Unfällen zur Hilfeleistung verpflichtet. Jeder Mitarbeiter und ortkundiger Führer bzw. Aufsichtsperson bei Praktika hat ständig ein Verbandspäckchen bei sich zu führen. An stationären Arbeitsorten (Bau- und Sanierungsmaßnahmen ab 3 Tage Dauer) ist ein mobiler Verbandskasten nach DIN mitzuführen.

4.4. Sprengarbeiten

Sprengarbeiten dürfen nur von Inhabern eines Sprengberechtigungsscheines vorbereitet und durchgeführt werden. Sie sind darüber hinaus im Formblatt „Personalliste“ aufzuführen. Bei Sprengarbeiten ist den Weisungen der Sprengberechtigten Folge zu leisten. Organisation und Durchführung von Sprengarbeiten sind in einem Sonderbetriebsplan geregelt, der in Verbindung mit einem zugelassenen Hauptbetriebsplan gültig ist.

4.5. Betreten abgesperrter Grubenbaue

Abgesperrte Grubenbaue dürfen nicht betreten werden. Ausnahmen können vom Leiter Grubenbetrieb des FLB oder dessen Vertreter bewilligt werden. Beim Betreten abgesperrter Grubenbaue ist ein Gaswarngerät mit kontinuierlicher Messung und Anzeige der Gaskonzentrationen CO_2 und O_2 mitzuführen. Wird ein Grenzwert überschritten ist der gesperrte Grubenbau umgehend zu verlassen.

5. Belehrung für Mitarbeiter von Fremdfirmen

5.1. Rechtliche Grundlagen

Diese Anweisung gründet sich auf Forderungen des § 15 ff. der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABBergV) vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466) und ist gültig in Verbindung mit dem bestätigten Hauptbetriebsplan, einschließlich Sonderbetriebsplänen und deren Ergänzungen.

Sie regelt die allgemeinen Verhaltensanforderungen an Personen, die sich im Rahmen von Bau- und Montagearbeiten, Sanierungsmaßnahmen sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie sonstigen Tätigkeiten im Aufsichtsbereich des Forschungs- und Lehrbergwerkes (FLB) aufhalten. Sie richtet sich insbesondere an:

- Personal von Fremdfirmen,
- Personal der TU Bergakademie Freiberg, das nicht zum FLB gehört,
- Personal und Mitglieder des Fördervereines Himmelfahrt Fundgrube e.V.

5.2.3 Aufsichtspersonen

Personal, dass sich im Aufsichtsbereich des FLB aufhält, unterliegt der Aufsicht und Weisungsbefugnis der verantwortlichen Personen des FLB. Für die Dauer der Baumaßnahme ist eine verantwortliche Person durch den Auftragnehmer zu benennen. Die Namhaftmachung der verantwortlichen Person erfolgt durch das FLB. Sollte es aufgrund fehlender Eignungen dem Auftragnehmer nicht möglich sein eine verantwortliche Person zu bestellen, sind abweichende Regelungen einvernehmlich mit dem Leiter Grubenbetrieb des FLB zu treffen.

5.3.4 Belehrung / Unterweisungen

Belehrungen / Unterweisungen haben grundsätzlich den Regelungen und Festlegungen dieser Arbeitsanweisung zu folgen. Es gilt darüber hinaus:

- Ist im Rahmen der Arbeitsaufgabe ein Betreten des Aufsichtsbereiches erforderlich, ist die Verfahrensweise zuvor mit dem Leiter Grubenbetrieb des FLB abzustimmen.
- Der örtliche Einsatz und Aufenthaltsort der betriebsfremden Personen ist auf den Arbeitsauftrag beschränkt.
- Bei Ein- und Ausfahrt sind die zugewiesenen Fahrmarken zu hängen.
- Über Änderungen des eingesetzten Personalbestandes ist der Leiter Grubenbetrieb des FLB oder einer von ihm beauftragten Aufsichtsperson des FLB unverzüglich zu informieren.
- Abweichungen von der Regelarbeitszeit im Untertagebetrieb (Mo.-Fr. 6:30 bis 14:30 Uhr) sind mit dem Leiter Grubenbetrieb des FLB oder einer von ihm beauftragten Aufsichtsperson des FLB abzustimmen.
- Bei Sprengarbeiten im Untertagebetrieb ist den Weisungen des Sprengverantwortlichen und der Absperrposten Folge zu leisten.
- Der Einsatz von ortsveränderlichen elektrischen Geräten ist mit dem zuständigen Grubenelektriker abzustimmen.
- Schweißarbeiten dürfen nur von ausgebildeten Personen (nach EN 287 bzw. DIN 8560) durchgeführt werden. Im Untertagebereich dürfen Schweißarbeiten nur mit Erlaubnisschein durchgeführt werden. Brandkontrollen in Bereichen von Schweißarbeiten werden vom Leiter Grubenbetrieb des FLB oder einer von ihm beauftragten Aufsichtsperson des FLB festgelegt.
- Der Umgang mit Wasserschadstoffen ist auf das notwendige Minimum zu beschränken, geeignete Bindemittel sind bereitzuhalten. Eventuell erforderlicher Ölwechsel bei Geräten muss in einer geeigneten Werkstatt vorgenommen werden. Ist das nicht möglich, muss das verwendete Auffanggefäß das 1,2-fache der maximal möglichen Schadstoffmenge aufnehmen können.

- Das Mitführen von Arbeitsmaschinen ist nur so weit gestattet, wie es zur Erfüllung der Arbeitsaufgabe erforderlich ist. Voraussetzung ist die vorherige Abstimmung mit dem Leiter Grubenbetrieb des FLB.
- Über Wahrnehmungen der Beschäftigten, die die Sicherheit von Personen und Sachen beeinträchtigen können, ist der Leiter Grubenbetrieb des FLB oder einer von ihm beauftragten Aufsichtsperson des FLB unverzüglich zu informieren.
- Der Verantwortliche des Bau- und Montagebetriebes ist an seiner Arbeitsstelle für die Einhaltung seiner spezifischen Arbeits- und Brandschutzvorschriften verantwortlich.

5.4. Verhaltensanforderungen

5.4.1. Verhalten über Tage

- Eigene Arbeitsschutzkleidung und -mittel sind zulässig, wenn sie den Anforderungen des Grubenbetriebes entsprechen.
- Die Entnahme des Geleuchtes aus den Ladebühnen ist Aufgabe der Aufsicht des FLB.
- Auf der Hängebank und unter Tage besteht Helmpflicht.
- Der Leiter Grubenbetrieb des FLB oder einer von ihm beauftragten Aufsichtsperson des FLB ist zuständig für die Durchführung der Belehrung / Unterweisung.

5.4.2. Verhalten während der Seilfahrt

- Die Seilfahrtanlagen werden ausschließlich von fachkundigem Personal des Forschungs- und Lehrbergwerkes bzw. seitens des FLB zugelassenen aufsichtführenden Personen bedient.
- Während der Seilfahrt ist Ruhe zu bewahren. Türen und Gitter dürfen nicht selbstständig geöffnet werden.
- Während der Seilfahrt können betriebsbedingte Stillstände der Förderkörbe bis zu 15 Minuten Zeitdauer auftreten. Während eines Stillstandes des Fördermittels ist Ruhe zu bewahren und keine Türen und Gitter zu öffnen.

5.4.3. Verhalten während der Befahrung

Allgemeine Verhaltensregeln

- Signaleinrichtungen und elektrische Anlagen werden von fachkundigem Personal des Forschungs- und Lehrbergwerkes bzw. seitens des FLB zugelassenen Personen bedient.
- Beim Fahrtensteigen immer mit dem Gesicht zur Fahrt, nur eine Person auf einer Fahrt und die Fahrtendeckel auf den Bühnen schließen.
- Auf der 1. Sohle befindet sich in der Nähe des „Wilhelmstollns“ eine Toilettenanlage. Ein sonstiger Eintrag von Fäkalien ist im FLB untersagt.
- Das Mitführen von Getränkeflaschen aus Glas nach untertage ist nicht gestattet.
- Abfälle sind über Tage zu entsorgen.
- Die Entnahme von Mineralien ist nur mit Genehmigung der Bergwerksleitung gestattet.
- Vor der Ausfahrt sind die Stiefelwäschen an den Füllorten zu benutzen.

Verhalten während des Aufenthaltes unter Tage

- Die eigenmächtige Befahrung von Strecken außerhalb des Arbeitsbereiches ist untersagt.
- Beim ersten Einsatz von Personal gemäß Punkt 1 erfolgt eine Befahrung der definierten Arbeitsorte.
- Arbeitstäglich erfolgt eine wiederholte Einweisung in das Arbeitsgebiet durch die Aufsicht.
- Bei Einzelarbeitsplätzen hat sich die ausführende Person in festgelegten Zeitabständen beim Fördermaschinisten des FLB telefonisch zu melden.

Besondere Vorkommnisse (z. B. Unfall)

- Meldung sofort an die verantwortliche Person des Forschungs- und Lehrbergwerkes über Tage.
- Fluchtwege sind ausgeschildert. Telefone mit Telefonverzeichnis sind an den Füllorten und wichtigen Orten im Grubenfeld.
- Im Brandfall stehen Feuerlöscheinrichtungen bereit (Standorte sind im Havarierisswerk eingetragen).

Verhalten nach der Ausfahrt

- Kontrollmarke zurückhängen und in der Seilfahrtliste austragen
- Ablage von Lampe und Helm

5.5. Arbeiten unterhalb der 2. Sohle

Befahrungen

Infolge der geothermischen Nutzung von Grubenwasser sind der Bereich unterhalb der 2. Sohle und der Rothschönberger Stollensohle einem Gewinnungsbetrieb nach § 2 ff. Bundesberggesetz gleichgestellt, so dass nachfolgende Einschränkungen für Befahrungen gelten:

- Öffentlicher Besucherverkehr ist verboten.
- Befahrungen durch Personal und Mitglieder des Fördervereines sind verboten.
- Befahrungen im Rahmen von Lehr- und Forschungsvorhaben sind durch den Leiter Grubenbetrieb genehmigungspflichtig.
- Personal von Fremdfirmen, im Rahmen von Tätigkeiten nach Punkt 1, darf sich nur zweckbestimmt und nach vorheriger Belehrung und Einweisung durch den Leiter Grubenbetrieb unterhalb der 2. Sohle aufhalten.

Anforderungen an Personen, die sich unterhalb der 2. Sohle aufhalten

- Altersbegrenzung: 18 bis 67 Jahre
- Grubentauglichkeit: nach GesBergV

Sauerstoffselbstretter

- Bei Befahrungen unterhalb der 2. Sohle sind Sauerstoffselbstretter sowie mobile Gasmesstechnik (CO_2, O_2) mitzuführen.
- Vor der ersten Befahrung und wiederkehrend in Abständen von einem Jahr sind Befahrungen mit Übungsrettern zu absolvieren und zu dokumentieren (siehe oben).
- Die Vorhaltung und Wartung von Sauerstoffselbstrettern obliegt dem Selbstretterbeauftragten und des Selbstrettergerätewartes des FLB.
- Für die Aufbewahrung und Wartung von Sauerstoffselbstrettern gilt die Arbeitsanweisung AAW 23/2017 des Forschungs- und Lehrbergwerkes.

Fahrwege

Unterhalb der 2. Sohle und der Rothschönberger Stollensohle sind zwei Fahrungsvarianten möglich:

- Fahrung über das Fahrtentrum Reiche Zeche und
- • Fahrung über das Fahrtentrum Alte Elisabeth

5.6. Radon - Belastung

Mitarbeiter von Fremdunternehmen, die untertage Leistungen für das Forschungs- und Lehrbergwerk erbringen sind darauf hinzuweisen, dass im Bergwerk natürliche Konzentrationen des radioaktiven Edelgases Radon auftreten und die öffentlich zugänglichen Bereiche, entsprechend der Strahlenschutzverordnung des Forschungs- und Lehrbergwerkes, überwacht werden. In den öffentlichen Bereichen des Grubenbetriebes wird die Einhaltung der Grenzwerte für Radon gewährleistet.

6. Verantwortlichkeiten

Für die Einhaltung der vorliegenden Arbeitsanweisung sind der Leiter Grubenbetrieb des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg sowie der Technische Leiter des Fördervereines „Himmelfahrt Fundgrube“ verantwortlich.
Die Verantwortung des Technischen Leiters des Fördervereines „Himmelfahrt Fundgrube“ beschränkt sich auf die Belehrung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fördervereines, den ortskundigen Führern von Besuchergruppen sowie Besucherinnen und Besucher des FLB, die durch den Förderverein „Himmelfahrt Fundgrube“ betreut werden.

Beide sind gleichermaßen verantwortlich für die Aufbewahrung ausgefüllter Formblätter „Schulungsnachweis“.